

DPSG Regensburg Diözesansatzung als Ergänzung der Bundessatzung

Ziffer 1:

Die Bezirksversammlungen der sechs Bezirke des Diözesanverbandes Regensburg wählen je zwei Delegierte sowie zwei Ersatzdelegierte für ihren Bezirk als stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung. Die Delegation gilt für ein Jahr. Weiterhin gilt Ziffer 60 der Bundessatzung.

Beschlossen: durch die Diözesanversammlung am 12.03.2017

(die jeweils letzten Änderungen sind entsprechend markiert)